

Abschrift  
T e s t a m e n t .

Ich, der unterzeichnete Georg Teich, z.Zt. wohnhaft in Brunico (Bruneck) bestimme hiermit als meinen letzten Willen folgendes:

I.

Ich hebe hiermit meine sämtlichen früheren letztwilligen Verfügungen, insbesondere mein zur Urkunde No. 10 des Notars Dr. Josef Edel (Notariat München XIII) vom 5. Januar 1943 errichtetes Testament mit allen Nachträgen in vollem Umfang auf.

II.

Meine beiden Kinder Erika Herbst geb. Teich, München-Obermenzing, Amalienburgstraße 26 und mein Sohn Werner Teich, Mühldorf Obb. Lohmühle, haben durch die notariellen Erbverzichtsverträge vom 18. Mai 1937 und 8. April 1942 auf ihre gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechte für sich und ihre Abkömmlinge an meinem Nachlaß in vollem Umfang verzichtet. Meine Tochter Gerda Teich ist am 7. September 1943 ohne Hinterlassung von Nachkömmlingen verstorben, ebenso mein Sohn Hellmut Teich, gestorben am 9. Dezember 1935. Ich kann deshalb über mein Vermögen völlig frei, insbesondere auch ohne auf irgendwelche Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungs-Ansprüche meiner Kinder Rücksicht nehmen zu müssen, verfügen.

III.

Zu meiner alleinigen Erbin setze ich hiermit meine Tochter Erika Herbst geb. Teich ein. Soweit sie im Zeitpunkt meines Todes mit ihrem Ehemann Anton Herbst nicht mehr im Güterstand der Gütertrennung leben sollte, bestimme ich, daß alles, was ihr aus meinem Nachlaß zufällt, Vorbehaltsgut sein soll. Sollte meine Tochter Erika Herbst vor mir sterben, so sollen ihre Kinder gemeinsam als Ersatzerben gelten.

IV.

Ich setze hiermit folgende Vermächtnisse aus:

1.) laut Ziffer II 1 und 2 der Urkunde No. 1570 des Notars Dr. Josef Edel vom 19. Oktober 1943 habe ich gegenüber meiner Tochter Erika Herbst, die Alleineigentümerin des Grundstückes München, Emil Riedelstr. 2 ist, für den Fall des Verkaufes dieses Grundstückes Anspruch auf 50 % des Verkaufserlöses und bis zu einem etwaigen Verkauf Anspruch auf 50 % der jährlichen Reinerträge dieses Grundstückes. Wegen der Berechnung dieser jährlichen Reinerträge nehme ich auf Ziffer X der Urkunde vom 19. Oktober 1943 Bezug. In derselben notariellen Urkunde (Ziffer II,4) hat sich meine Tochter Erika Herbst verpflichtet, das Anwesen München, Emil Riedelstr. 2 nur mit meiner Zustimmung und der meines Sohnes Werner Teich zu veräußern oder zu belasten. Zu Gunsten meiner etwaigen Ansprüche aus der Nichteinhaltung der Verpflichtung auf Auszahlung des halben Verkaufserlöses, beziehentlich der halben jährlichen Reinerträge oder der Nichteinhaltung der Genehmigungspflicht jeder Veräußerung oder Belastung, hat mir meine Tochter Erika Herbst an diesem Grundstück eine Sicherheitshypothek von RM 80.000,-- bestellt. Die Verpflichtung meiner Tochter Erika Herbst unter Ziffer II,4 der Urkunde vom 19. Oktober 1943 wird, soweit sie meine Person betrifft, im Falle meines Todes gegenstandslos.

Von diesen meinen Ansprüchen auf 50% eines künftigen Verkaufserlöses, beziehentlich jetzt schon 50% der jährlichen Reinerträge dieses Grundstückes wende ich mit meinem Tode vermächtnisweise  $\frac{4}{10}$  d.h. also 20 % des künftigen ganzen Verkaufserlöses und 20% der gesamten jährlichen Reinerträge dieses Grundstückes Frau Emma Schwingenstein, München, Emil Riedelstr. 2 zu und zwar in Anerkennung ihrer ein Vierteljahrhundert langen treuen Dienste für die Familie Teich. Zur Sicherung der von mir an Frau Emma Schwingenstein vermachten Ansprüche wende ich dieser ferner einen Teilbetrag von 32.000,-- RM meiner Sicherheitshypothek von 80.000,-- RM auf diesem Anwesen zu, sodaß meine Tochter Erika Herbst verpflichtet ist, zum Teilbetrag von RM 32.000,-- rechtförmlich in die Umschreibung dieser Sicherheitshypothek im Grundbuch auf Frau Emma Schwingenstein mit meinem Tode einzuwilligen und gleichzeitig diese Sicherheitshypothek von RM 32.000 auf DM 32.000,-- umzustellen. Die restliche Sicherheitshypothek von RM 48.000 kann meine Erbin Erika Herbst nach meinem Tode zur Löschung bringen.

Ich beschwere die Vermächtnisnehmerin Emma Schwingenstein mit der Auflage, meiner Tochter Erika Herbst das Vorkaufsrecht für den Fall der Veräußerung der ihr zugewendeten Ansprüche einzuräumen. Irgend ein Mitverwaltungsrecht am Grundstück oder ein Mitverfügungsrecht im Falle einer Veräußerung des Grundstückes soll der Vermächtnisnehmerin nicht zustehen. Diese Rechte verbleiben vielmehr ungeschmälert meiner Tochter Erika Herbst als der

Als weiteres Vermächtnis wende ich mit meinem Tode Frau Emma Schwingenstein mein Steck-Pianola nebst Musikrollen und dem dazugehörigen Schränkchen zu. Ich bestimme ausdrücklich, daß alle Frau Emma Schwingenstein zugewendeten Vermächtnisse zu ihrem Vorbehaltsgut gehören sollen und daß im Falle des vorzeitigen Todes der Vermächtnisnehmerin die Kinder von Frau Emma Schwingenstein gemeinsam als Ersatzvermächtnisnehmer zu gelten haben und zwar für alle ihr von mir zugewendeten Vermächtnisse.

2. Mein Anspruch auf restliche 30% eines etwaigen Gesamtverkaufserlöses des Anwesens München, Emil Riedelstr. 2 und meiner Ansprüche auf restliche 30% der gesamten jährlichen Reinerträge dieses Anwesens wende ich mit meinem Tode als Vorausvermächtnis meiner Tochter Erika Herbst als Entschädigung für den Verlust von Villino Erika in Nervi zu. Im Falle des vorzeitigen Todes der Vorausvermächtnisnehmerin sollen die Kinder von Frau Erika Herbst geb. Teich gemeinsam als Ersatz-Vorausvermächtnisnehmer gelten.

3.) Meine Nichte Hanna Stein, Oederan in Sachsen, Goethestraße 14 soll meinen Bechsteinflügel als Vermächtnis erhalten, wobei die Frachtkosten nach Oederan zu Lasten meines Nachlasses gehen sollen. Im Falle des vorzeitigen Todes von Frau Hanna Stein sollen deren Kinder gemeinsam als Ersatz-Vermächtnisnehmer gelten.

4.) Mein Neffe Johannes Teich, Markersdorf bei Penig/Sa. soll vermächtnisweise frachtfrei bis Station Penig in Sa. meinen Blüthnerflügel erhalten. Als weiteres Vermächtnis erhält er die handschriftlichen Bücher meines Urgroßvaters ("Das unglücklichste Jahr meines Lebens") und ("Die Unzulänglichkeit des menschlichen Lebens") und die alte Lutherbibel aus dem 16. Jahrhundert zugewendet. Im Falle des vorzeitigen Todes von Johannes Teich, Markersdorf sollen dessen gesetzliche Erben gemeinsam als Ersatz-Vermächtnisnehmer gelten.

5 - 9 ) unwichtig

#### V.

Von meinem nach Erfüllung der unter Ziffer IV 1 - 9 angeordneten Vermächtnisse und nach Bezahlung der gesamten Erbschaftssteuer meiner alleinigen Erbin Frau Erika Herbst und der gesamten durch den Erb- und Todesfall sonst entstehenden Kosten und Abgaben, einschließlich der Kosten der Testamentsvollstreckung, verbleibenden Reinnachlasses wende ich als weitere Vermächtnisse folgende Prozentsätze zu:

- |  |      |
|--|------|
| 1. an die Kinder meines Sohnes Werner Teich, Mühldorf Obb.   | 10 % |
| 2. an die Kinder meiner Tochter Erika Herbst, München  | 10 % |
| 3. an die weiblichen Kinder meines verstorbenen Bruders Paul Teich, Langensalza (Thüringen)                          | 5 %  |
| 4. an die Kinder meiner Schwester Laura Rossel, Penig/Sa.  | 5 %  |
| 5. an die Erben des verstorbenen Neffen Landgerichtsrat Theo Rossel, jetzt wohnhaft Blankenburg (Thür.) Kirchplatz 2 | 5 %  |
| 6. an Margarete Teich, Tochter meines Bruders Martin Teich in Markersdorf bei Penig in Sachsen                       | 3 %  |
| 7. an Johannes Teich, Sohn meines Bruders Martin Teich   | 2 %  |
| 8. an Lotte Petri, verw. Dr. Jarausch, Tochter meiner Schwester Marie Teich, früher Wolfenbüttel                     | 5 %  |
| 9. an Franz und Anni Reiter, Laufen Obb. zusammen  | 5 %  |
| 10. an Hedwig Porzeliuns, Kindergärtnerin aus Bamberg in Frankfurt a.M. Battonstr. 21                                | 5 %  |
| 11 - 37 usw.   |      |

#### VI

Für die Regelung meines Nachlasses und die Auslegung dieses Testaments soll das deutsche Recht allein maßgebend sein. Durch dieses Testament bedachte Ausländer sollen, soweit es im Zeitpunkt meines Todes devisenrechtlich zulässig ist, ihnen zugewendete Vermächtnisse in der Valuta ihres Landes erhalten.

#### VII.

Meine Testamentsvollstrecker sollen berechtigt sein, die Versilberung meines Nachlasses zum Zwecke der in Ziffer V genannten prozentualen Vermächtnisse bis zu 3 Jahren nach meinem Tode aufzuschieben, wenn im Zeitpunkt meines Todes noch keine deutsche Währung besteht, für die offizielle Wechselkurse zu ausländischen Valuten vorhanden sind, insbesondere die devisenrechtliche Zwangswirtschaft noch bestehen sollte. Die unter Ziffer V genannten Vermächtnisnehmer können aus einer derartigen zeitlichen Verschiebung der Versilberung meines restlichen Reinnachlasses keine Ansprüche herleiten.

#### VIII unwichtig

Brunico (Bruneck) (Provinz Bozen), den 20. Dezember 1948

gez. Georg August Teich